

## Leitfaden des TV Dieburg

für den Sportbetrieb in der eigenen Sporthalle, angemietete Sporthallen und Sportplätzen

Zeitraum: ab dem 24.04.2021

Grundlage ist das Bundesgesetzblatt vom 22. April 2021 und die Vorgaben des Land Hessen

(Bundesgesetzblatt Jg. 2021 Teil I Nr. 18, Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite - Punkt 6 - vom 22. April 2021)

***Dabei sind die Zeitfenster und Inzidenzzahlen im Landkreis Darmstadt-Dieburg zu beachten.***

Werden die Anforderungen durch den Bund und dem Land Hessen anders festgelegt, passen wir den Leitfaden des TV-Dieburg an.

**Tagesaktuelle Inzidenzwerte müssen von den Abteilungen (Abteilungs- und Übungsleiter/innen) selbst überprüft und der Sportbetrieb dementsprechend angepasst werden**

Inzidenzen nachzusehen unter:

<https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-in-hessen/taegliche-uebersicht-der-bestaetigten-sars-cov-2-faelle>

**Bei einer 7-Tage-Inzidenz über 100 (an 3 aufeinanderfolgenden Tagen) gilt ab dem übernächsten Tag:**

- **Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres (ab 14 Jahren):** Es ist **lediglich kontaktloser Individualsport** allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands möglich **(auch in der Halle)**.  
Der öffentliche Raum kann für den Individualsport selbstverständlich genutzt werden. Mit Blick auf die "Ausgangssperre", laut der ein Aufenthalt von Personen außerhalb einer Wohnung oder dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitz von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags untersagt ist, gibt es sogar eine Ausnahme für sportliche Betätigung: Demnach ist eine allein ausgeübte körperlichen Bewegung im Freien (nicht aber auf Sportanlagen) zwischen 22 und 24 Uhr erlaubt.
- **Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (0-13 Jahre):** Über die oben genannte Regelung hinaus dürfen Kinder kontaktlosen (Mindestabstand) Sport im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern ausüben.  
Achtung! Im Gesetz heißt es ergänzend: **"Anleitungspersonen** müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen."  
*Die „nach Landesrecht zuständige Behörde“ ist immer das jeweilige kommunale Gesundheitsamt. Wie genau die Vorgabe zum Testen von diesem ausgelegt wird, kann also regional variieren. → Wurde beim Gesundheitsamt nachgefragt (Info wird nachgereicht)*
- **Berufs- und Leistungssportler/innen der Bundes- und Landeskader:** Individual- und Mannschaftssportarten ist im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs möglich, wenn
  - a) die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist
  - b) nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind
  - c) angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden

**Quelle:** <https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/faq/>

Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 (an 5 aufeinanderfolgenden Tagen) gilt ab dem übernächsten Tag:

- **Freizeit- und Amateursport für über 14-Jährige und gemischtaltrige Gruppen:**

Generell kann Freizeit- und Amateursport auf Sportanlagen im Freien oder in gedeckten Anlagen (Sporthallen, Schießsportanlagen, etc.) allein, mit dem eigenen Hausstand oder mit einem weiteren Hausstand bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen stattfinden. Dazugehörige Kinder bis einschließlich 14 Jahren – also bis zum 15. Geburtstag – bleiben unberücksichtigt.

Somit sind nunmehr auch **Mannschaftssportarten in Kleingruppenformaten** (etwa Tennis-Doppel, Beach-Volleyball) von bis zu fünf Personen aus zwei Hausständen zulässig, ohne dass Abstand gehalten werden muss. Es findet zudem **keine Unterscheidung zwischen kontaktlosen und Kontaktsportarten** statt. Karate, Ringen oder Judo sind zulässig, sofern mit einem festen Partner trainiert wird.

Es ist jedoch darauf zu achten, dass einzelne Kleingruppen während der Sportausübung in einem Bereich trainieren, der mindestens drei Meter vom Bereich anderer Kleingruppen entfernt ist. Eine Durchmischung der einzelnen Kleingruppen darf nicht erfolgen. Es darf also nicht mit wechselnden Partnern trainiert werden, die zuvor Teil unterschiedlicher Kleingruppen waren.

Auch Personal Training, das maximal zwei Hausständen bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen umfasst, darf angeboten werden. Zu diesem Zweck können auch Sportanlagen (nun auch Fitnessstudios unter den geltenden Regelungen) genutzt werden.

**Übungsleiter\*innen, Trainer\*innen und Betreuer\*innen** werden bei der Höchstpersonenzahl nicht berücksichtigt und dürfen den Mindestabstand zu den Sportlern während der Sportausübung zu Trainings- oder Betreuungszwecken (Hilfestellung bei Übungen o.ä.) unterschreiten.

Der Trainingsbetrieb muss so organisiert werden, dass jederzeit, auch vor und nach der Trainingseinheit, eine Trennung der Kleingruppen und deren Betreuer/ Eltern gewährleistet werden kann. Dies schließt auch wartende Eltern und Betreuer ein. Entsprechende Hilfsmittel (Infotafeln, Absperrungen, Flipcharts, Aushänge der Trainingsorganisation) sollten genutzt werden und die Zuwegung auf und von der Sportanlage entsprechend organisiert werden. Das Hygienekonzept des Sportstättenbetreibers muss ferner so angelegt sein, dass die **Gruppen auch vor und nach dem Training sich nicht durchmischen** und Umkleiden und Duschen auch nur in den zulässigen Gruppen und Abständen zueinander nutzen. Es wird **empfohlen, auf die Nutzung von Umkleiden und Duschen möglichst zu verzichten**.

- **Sonderregelungen für Freizeit- und Amateursport für Kinder bis einschließlich 14 Jahre**  
Kindern bis einschließlich 14 Jahren, also bis zum 15. Geburtstag, ist zudem – unabhängig von der Zahl der Hausstände – der Sport auf ungedeckten Sportanlagen (im Freien) in Gruppen unabhängig von der Personenzahl erlaubt. Mannschaftssportarten wie Fußball, Hockey, Faustball oder andere sind daher für diese wieder möglich, sogar mit Kontakt. Pro Mannschaft dürfen bis zu zwei Personen (Trainer bzw. Betreuer) anwesend sein. Es wird insbesondere in diesem Bereich dringend empfohlen, die Umkleiden nicht zu nutzen. Die Eltern sollten ihre Kinder zum Training abgeben und sich während des Trainings möglichst nicht auf dem Sportgelände aufhalten. Es gelten diesbezüglich die allgemeinen Kontaktverbote laut Verordnung, Gruppenbildungen ohne Abstand sind in jedem Fall untersagt. Es wird zudem empfohlen, keine Spiele (Pflicht- oder Freundschaftsspiele) auszutragen, sondern lediglich Mannschaftstraining durchzuführen.
- Der **Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports** ist gestattet, sofern diesem ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt und allgemeine Hygieneregeln eingehalten werden. Genauer regelt ein [Erlass vom 3. November 2020](#). Zuschauer sind nicht gestattet.

- **Rehabilitations- oder Funktionstraining im Sinne medizinisch verordneter Bewegung** ist zulässig. Er unterliegt nicht dem in der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkung ausgesprochenen Verbot, da es sich um medizinische Maßnahmen (Rehabilitations- und Funktionsmaßnahmen) handelt. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung wird dringend empfohlen soweit das Angebot nicht in öffentlich zugänglichen Gebäuden stattfindet, in denen eine solche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung herrscht. Des Weiteren ist aus Sicherheitsgründen ein Hygienekonzept zu erstellen.
- Auch für die Sportausübung **im öffentlichen Raum** gilt die allgemeine Personenbeschränkung. Danach ist eine Sportausübung im öffentlichen Raum lediglich alleine, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands oder eines weiteren Hausstandes bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen über 14 Jahren gestattet. Zu den beiden Haushalten zählende Kinder bis einschließlich 14 Jahre bleiben unberücksichtigt. So können bspw. zwei Elternpaare mit einem über 14-Jährigen und beliebig vielen zu den beiden Hausständen gehörenden Kinder unter 15 Jahre gemeinsam Sport treiben. Bei Begegnungen mit anderen Personen bzw. Gruppen ist im öffentlichen Raum ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

**Quelle:** <https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/faq/>

***Wird es durch das Land Hessen eine Anpassung geben werden wir diese zeitnah umsetzen und kommunizieren.***

#### **Allgemein:**

- Beim Treffpunkt vor der Halle ist Mundschutz zu tragen.
- Dasselbe gilt beim Betreten und Verlassen der Sporthalle
- In der Halle gilt die Einbahnstraßen Regelung
- Erst wenn die vorherige Gruppe die Halle verlassen hat, darf die neue Gruppe eintreten
- In den Umkleiden ist ein Abstand von min. 2 Metern einzuhalten.
- Die Duschen sind gesperrt. (Zuhause duschen)
- Die Halle sollte vor und nach der Trainingseinheit und mindestens alle 30 Minuten für 10 Minuten gelüftet werden.
- Die Bühne in der TV-Halle bleibt bis zu dem 5. Öffnungsschritt und einer **Inzidenz über 50** gesperrt.
- Die Dokumentation der Teilnehmer jeder Sportstunde ist zeitnah der Geschäftsstelle mitzuteilen. Spätestens in der Folgewoche.
- Ab einer Inzidenz unter 50 wird die maximale Belegung unserer Halle auf 16 Personen begrenzt.
- Sind Sportgruppen in anderen (größeren oder kleineren) Hallen gilt die Regel das pro Teilnehmer eine Mindestfläche von 20 m<sup>2</sup> (z.B. 5 x 4 Meter) zusätzlich zu den Laufwegen zur Verfügung stehen muss.
- Die Teilnahme an dem Sportangebot des TV-Dieburg ist für jeden Teilnehmer freiwillig.
- Übungsleiter können in Zusammenarbeit mit ihren Abteilungsleitern festlegen, ob Übungsstunden ausgeführt werden können. Diese Entscheidungen werden von dem Vorstand unterstützt.
- Hält der Teilnehmer sich nicht an den Leitfaden und die Regelungen durch Bund und dem Land Hessen kann er von dem Übungsleiter ausgeschlossen werden.
- Übungsleiter und die Teilnehmer sind angehalten den Leitfaden und die Vorgaben von Bund und dem Land Hessen gemeinsam umzusetzen.